

S. 58 / Nr. 17 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). (d)

BGE 65 III 58

17. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. März 1939 i. S. Baumgartner gegen Wiss.

Regeste:

Die Einrede, der Schuldner sei seit dem Konkurse nicht zu neuem Vermögen gekommen (Art. 265 Abs. 2 und 3 SchKG), kann von einem Erben, der dessen Verlassenschaft angenommen hat, der Betreuung für solche Konkursverlustforderungen nicht entgegengehalten werden. Art. 603 ZGB. Die Sondervorschrift von Art. 591 ZGB, wonach der Erbe bei Aufstellung eines öffentlichen Inventars nur beschränkt für Bürgschaftsschulden des Erblassers haftet, lässt sich nicht auf diesen Fall analog anwenden.

Exception tirée du défaut de retour a: meilleure fortune (art. 265 al. 2 et 3 LP).

L'héritier du failli, qui a accepté la succession, ne peut pas opposer cette exception au créancier qui le poursuit à raison d'une dette constatée dans l'acte de défaut de biens délivré contre le défunt. Art. 603 CC. La disposition spéciale de l'art. 591 CC selon laquelle, lorsqu'un inventaire a été dressé, l'héritier ne répond que dans une mesure restreinte des cautionnements du défunt, ne peut pas être étendue par analogie au cas envisagé.

L'eccezione di non essere ritornato a miglior fortuna (art. 265 cp. 2 e 3 LEF) non può essere opposta dall'ereditario, che ha accettato la successione, al creditore che gli ha promosso esecuzione a motivo di un attestato di carenza di beni rilasciato contro il defunto. Art. 603 CC. La norma speciale dell'art. 591 CC,

Seite: 59

secondo cui, allorché è stato eretto un inventario, l'ereditario è responsabile in misura limitata delle fideiussioni del defunto, non può essere applicata per analogia al Gaso in questione.

Die Witwe und Erbin des Albert Baumgartner ist für eine in dessen Konkurs zu Verlust gekommene Forderung belangt worden. Sie hat die Einrede erhoben, neues Vermögen im Sinne von Art. 265 SchKG sei nicht vorhanden, der Nachlass vielmehr überschuldet. Die kantonalen Gerichte haben die Einrede verworfen, weil sie dem Erben des Konkurschuldners nicht zustehe. Die Beklagte hält mit der vorliegenden Berufung an das Bundesgericht an der Einrede fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Abweichend vom Vollstreckungsrecht anderer Staaten gibt Art. 265 Abs. 2 SchKG die Vollstreckung von im Konkurs des Schuldners ungedeckt gebliebenen Forderungen nicht schlechthin frei, noch knüpft er an die Durchführung des Konkurses die gegenteilige Folge, dass solche Forderungen nun nicht mehr der Zwangsvollstreckung unterliegen. Vielmehr ist die Zwangsvollstreckung solcher Forderungen zulässig mit der Beschränkung der Haftung auf neues Vermögen des Schuldners. Das will nicht heissen, dass eine solche Zwangsvollstreckung überhaupt nur gegen den Schuldner, nach Massgabe der erwähnten Beschränkung, gegen einen Erben dann aber überhaupt nicht mehr gegeben sei. Art. 265 Abs. 2 Satz 1 unterstellt den Konkursverlustschein den für den Pfändungsverlustschein geltenden Bestimmungen von Art. 149 SchKG, soweit sie mit dem Konkursrechte vereinbar sind, d. h. den Absätzen 4 und 5, die insbesondere vorsehen, dass die Verlustscheinsforderung gegenüber dem Erben des Schuldners binnen Jahresfrist seit Antritt der Erbschaft verjährt. Das setzt voraus, dass eine solche Schuld auf den Erben übergeht (sofern sie ihrer Natur nach auf ihn übergehen kann). Art. 265 SchKG stellt Übrigens den Fortbestand der im Konkurs zu Verlust gekommenen

Seite: 60

Forderungen nicht in Frage, so dass es schon deshalb bei der Regel des Erbrechtes (Art. 603 ZGB) zu bleiben hat, wonach die Erben ohne weiteres solidarisch für die Schulden des Erblassers haften.

Die Beklagte lehnt denn auch ihre Haftung als Erbin nicht schlechweg ab. Sie wendet bloss ein, die Beschränkung des Vollstreckungsverfahrens müsse ihr gegenüber in gleicher Weise wie gegenüber dem Erblasser Platz greifen. Allein die Bestimmung von Art. 265 SchKG will nur der Lage des Schuldners selbst Rechnung tragen, der den Konkurs über sich ergehen lassen musste. Sie schützt ihn vor einer Gefährdung der allenfalls seit dem Konkurse neu gewonnenen Existenz durch Belangung für solche Verlustforderungen; sie entzieht der Pfändung für solche Forderungen nicht nur, was allgemein unpfändbar ist, sondern auch, was der Schuldner zur Erfüllung neuer Verbindlichkeiten und zur Führung seines neuen Gewerbes braucht. Auf diese um der wirtschaftlichen Persönlichkeit des Konkurschuldners willen aufgestellte Bestimmung kann sich der Erbe nicht berufen. Zu seinen Gunsten lässt sich nichts daraus herleiten, dass die angetretene Erbschaft überschuldet ist. Solche

Überschuldung kann ebenfalls vorliegen, wenn der Erblasser niemals in Konkurs geraten war. Wieso im einen Falle die Stellung eines Erben günstiger sein soll, ist nicht einzusehen. In beiden Fällen hat der Erbe die Wahl, die Erbschaft auszuschlagen oder aber nach Art. 603 ZGB in die Verbindlichkeiten einzutreten, ohne für sich die Einrede des mangelnden neuen Vermögens beanspruchen zu können. Auch die Stellung der seit dem Konkurse neu hinzugetretenen Gläubiger des Erblassers erfordert keine Hintansetzung der Verlustscheinsgläubiger nach Annahme der Erbschaft. Die Gläubiger müssen ohnehin mit einer Ausschlagung der Erbschaft rechnen, wobei, wie bei einem weiteren Konkurs über das Vermögen des Schuldners überhaupt, zwischen Verlustscheins- und neuen Gläubigern kein Unterschied mehr besteht (BGE 35 II 684). Es geht nun

Seite: 61

nicht an, jenen Gläubigern einem die Erbschaft annehmenden Erben gegenüber sogar das zu versagen, was ihnen bei konkursamtlicher Liquidation des Nachlasses zufiele. Aber auch eine Beschränkung der Erbenhaftung auf dieses Betreffnis, wie es Art. 591 ZGB für Schulden aus Bürgschaften des Erblassers vorsieht, lässt sich nicht rechtfertigen. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, wonach die Gläubiger eines Erblassers vom Erben nicht mehr verlangen können, als was ihnen bei Belangung des Erblassers selbst oder bei konkursamtlicher Liquidation des Nachlasses zugekommen wäre; aus Art. 603 ZGB ergibt sich das Gegenteil. Die Sondervorschrift des Art. 591 ZGB lässt sich nicht auf beliebige Fälle ausdehnen' Sie nimmt Bürgschaftsverpflichtungen wegen ihrer besondern Natur von der allgemeinen Haftung aus, übrigens nur bei Aufstellung eines öffentlichen Inventars. Art. 265 SchKG sieht dagegen, ohne auf die Natur der Forderungen abzustellen, eine Milderung des Vollstreckungsverfahrens nach durchgeführter Konkursliquidation vor, zu dem dargelegten Zwecke, den von solcher Liquidation betroffenen Schuldner zu schützen, woraus schlechterdings nichts zugunsten eines die Erbschaft annehmenden Erben folgt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1938 bestätigt